

# Hygieneplan zur Corona-Pandemie



## Fassung 4: Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen im Schuljahres 2020/21; gültig ab 16.10.2020

### INHALT

- (1) Zentrale Hygienemaßnahmen
- (2) Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
- (3) Hygiene im Sanitärbereich
- (4) Infektionsschutz in den Pausen
- (5) Risikogruppen
- (6) Wegeführung und Unterrichtsorganisation
- (7) Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen
- (8) Meldepflicht

### VORBEMERKUNG

Die Vorgaben der Corona-Verordnung der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Das Robert-Gerwig-Gymnasium Hausach hat nach § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) diesen einrichtungsspezifischen Hygieneplan erstellt: Dieser regelt die wichtigsten Verfahrensweisen zur Infektionshygiene, um durch ein hygieneorientiertes Verhalten und ein gesundheitsförderliches Umfeld zur Gesundheit der Schüler\*innen und aller an der Schule Beteiligten beizutragen.

Schulleitung, Lehrkräfte sowie alle an der Schule Beschäftigten gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler\*innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler\*innen und die Erziehungsberechtigten jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Gesundheitsbehörden stellen hierfür Materialien zur Verfügung, z. B. unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de> oder <https://km-bw.de/Coronavirus>.

## 1. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (Aerosole) über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

### Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

- **Prävention:** Wer sich nicht gesund fühlt, bleibt sicherheitshalber zuhause und klärt mit seinem Arzt ab, ob er schul- bzw. arbeitsfähig ist. Die häufigsten Symptome der Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) sind Fieber, Störung des Geruchs- und/ oder Geschmackssinns und trockener Husten. Dazu ist die [Handreichung](#) des Landesgesundheitsamts zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen zu beachten.
- **Abstandsgebot:** Außerhalb der Unterrichtsräume gilt das Abstandsgebot von mindestens 1,50 m.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toilettengang) durch
  - a) **Händewaschen** mit hautschonender Flüssigseife für 20 bis 30 Sekunden oder, wenn dies nicht möglich ist,
  - b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten: <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>.

**Das bedeutet, dass nach Betreten des Schulgebäudes die Hände zu waschen oder zu desinfizieren sind. An allen Eingängen befinden sich kontaktlos zu bedienende Desinfektionsmittelspender.**
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:** Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so verringert. Auf dem Schulgelände sowie auf den Wegen zu und von den Sportstätten und in den Schulgebäuden muss stets ein sog. *Alltagsschutz* getragen werden; im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zwingend erforderlich, gleichwohl aber sinnvoll.

Für den richtigen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt: <https://sozialministerium.badenwuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/>

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.
- Bei Auftreten eines oder mehrerer der typischen **Krankheitszeichen** (Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks-/Geruchssinn) muss man in jedem Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Beratung/ Behandlung in Anspruch nehmen.
- Frischluftversorgung: Möglichst viel und oft lüften.

## 2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

**Abstandsgebot:** Lehrkräfte, Schüler, Eltern, Beschäftigte und andere Personen haben untereinander einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Zu und zwischen den Schüler\*innen gilt das Abstandsgebot **nur während des Unterrichts nicht**.

Die Lerngruppen haben eine feste Sitzordnung. Die Lehrkräfte sind verpflichtet die **Sitzordnung und bei Gruppenarbeiten auch die Gruppensammensetzungen** schriftlich zu dokumentieren, um jederzeit gegenüber den Gesundheitsbehörden Auskunft über mögliche Infektionsketten geben zu können.

Soweit möglich sollen alle Türen im Schulgebäude offengehalten werden, um die Anzahl der Kontaktflächen zu minimieren, andernfalls öffnet und schließt die Lehrkraft die Tür. Hierbei sind die Vorgaben des Brandschutzes zu beachten. Geschlossene Türen sollen mit dem Ellenbogen oder dem Fuß geöffnet werden.

**Lüftung:** Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften aller Räume**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, **mindestens alle 20 Minuten für jeweils 3 bis 5 Minuten**, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere Minuten vorzunehmen.

### **Für den Unterricht gilt:**

- **Sportunterricht** findet regulär gemäß den gesonderten [Hinweisen für die Durchführung von Sportunterricht](#) des Kultusministeriums statt. Auf dem Weg zu und von den Sportstätten ist die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- **Musikunterricht** findet gemäß den gesonderten [Hinweisen für die Durchführung von Musikunterricht](#) des Kultusministeriums statt.
- Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden.
- Lehrkräfte wie Schüler\*innen verwenden ausschließlich ihre **eigenen Materialien** (Stifte, Bücher etc.); Austausch und Weitergabe hat zu unterbleiben. Kopien können ausgegeben werden.

### **Im Lehrerzimmer gilt:**

- Grundsätzlich ist die Nutzung des Lehrerzimmers und des Sozialraumes sowie der technischen Geräte auf das Notwendigste zu beschränken.
  - Nach Gebrauch sind diese mit den bereitgestellten desinfizierenden Einmaltüchern zu reinigen.
- Das Lehrerzimmer wird durch die Haupttüre betreten; verlassen wird es über das Kopierzimmer.
- Auch im Lehrerzimmer gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern. Der von der Personalvertretung neu ausgearbeitete Sitzplan ist einzuhalten.
- Es darf nur der eigene Sitzplatz genutzt werden.
- Die gemeinsame Nutzung von Lebensmitteln (z.B. Milch) muss vermieden werden.

### **Reinigung**

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

- In der Schule steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- **Schülertische und Stühle werden mindestens einmal täglich durch das Reinigungspersonal gereinigt;**

- Schülertische, Stühle und sonstige Handkontaktflächen werden besonders gründlich mindestens einmal täglich mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt. Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist:
  - Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
  - Treppen- und Handläufe,
  - Lichtschalter,
  - Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen),
  - alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.
- **Die Stühle werden nach Unterrichtsende nicht auf die Tische gestellt.**

### 3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Auch entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden vorgehalten.

Die Handtrockner dürfen nicht genutzt werden.

Damit sich nicht zu viele Schüler\*innen in den Pausen zeitgleich vor und in den Sanitärräumen aufhalten, sind diese angehalten, ihre Toilettengänge auf die gesamte Unterrichtszeit zu verteilen.

Am Eingang der Toiletten (R 104 und 105) wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen unter steter Wahrung des Abstandsgebotes von 1,5 Metern nur **maximal drei Schüler\*innen** aufhalten dürfen.

Die Mädchentoilette bei den Physikräumen (**R 122**) darf nur von **zwei Schülerinnen** gleichzeitig aufgesucht werden.

Vor den Toilettenräumen weisen entsprechende Bodenmarkierungen auf das Abstandsgebot hin.

Eine desinfizierende Reinigung der Toiletten erfolgt zweimal täglich. Einmal zwischen 11:00 Uhr und 12:00 Uhr und ein zweites Mal nach Unterrichtsende.

- Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

#### 4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass der vorgegebene Mindestabstand sowie die Maskenpflicht eingehalten werden.

Die zehnminütigen Hofpausen der Klassenstufen 5 bis 8 finden im Klassenverband unter Aufsicht der jeweiligen Lehrkraft statt. Die Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen, die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln in besonderem Maße wahrgenommen werden.

In allen anderen Pausen verbringen die Schüler\*innen ohne Aufsicht in ihren Unterrichtsräumen der Folgestunden oder den dafür vorgesehenen Wartezonen.

Der Jahrgangsstufe 1 stehen darüber hinaus die Arbeitsplätze im O-Raum (R 316), der Oberstufenbibliothek (R 216) sowie die Tribüne im 2. OG (R 328) zur Verfügung.

Versetzte Unterrichtszeiten vermeiden, dass zu viele Schüler\*innen zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Toilettengänge von Schüler\*innen sind möglichst über die Unterrichtszeit verteilt zuzulassen. Die Lehrkraft jeweils weist auf die Maskenpflicht, die Abstandsregelung und Handhygiene hin.

Pausen- oder Kioskverkauf findet nicht statt.

#### 5. RISIKOGRUPPEN

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)).

Seit dem 29. Juni 2020 kann eine Entbindung der Lehrkräfte vom Präsenzunterricht nur dann erfolgen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf nachgewiesen wird. Diese Regelungen gelten auch für das Schuljahr 2020/2021. Die genannten Personengruppen sind von der Präsenzpflcht an der Dienststelle entbunden und kommen ihren Dienstaufgaben von zuhause nach. Entsprechendes gilt für Schwangere.

Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können.

Bei minderjährigen Schüler\*innen mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme am Unterricht. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen leben, die einer Risikogruppe angehören.

Für eine etwaige Teilnahme an Prüfungen werden – soweit irgend möglich – individuelle räumliche Möglichkeiten gesucht.

Für schwangere Schülerinnen gelten die Regelungen analog zu den Risikogruppen.

## 6. WEGEFÜHRUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION

Um die Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren, wird das Betreten des Hauptgebäudes auf fünf Eingänge verteilt; die Nutzung der zugeteilten Eingänge ist verbindlich. Das Betreten vor der ersten und das Verlassen nach der letzten persönlichen Unterrichtsstunde des Tages ist hierbei abhängig von den Unterrichtsräumen:

- **Bereich I.** Betreten und Verlassen des Gebäudes **durch Haupteingang** und das Treppenhaus zum Sekretariat ausschließlich zu/ von den Zimmern
  - **Mus1, 108, 210, 211, 212, 226, 302, 303, 305, 310, 312, Inf1 und Inf2**
- **Bereich II.** Betreten und Verlassen des Gebäudes durch den **Eingang Physik (neben Ph 2)** ausschließlich zu/ von den Zimmern
  - **Mus2, Ph1, Ph2, Ch2, Bio1, Bio2, BK1, BK2, 213, 214, 313 und 314**
- **Bereich III.** Betreten und Verlassen des Gebäudes durch den **Eingang Bücherei (neben der Lermittelbücherei)** ausschließlich zu/ von den Zimmern
  - **110, 111, 112, 113 und 114**
- **Bereich IV.** Betreten und Verlassen des Gebäudes durch den **Eingang NWT (neben 115)** ausschließlich zu/ von den Zimmern
  - **115, 215, 315, Ch1 und Bio3**
- **Bereich V.** Betreten und Verlassen des Gebäudes durch den Eingang **Mensa (aus Richtung Abt-Speckle-Straße)** ausschließlich zu/ von den Zimmern
  - **2003, 2004, 202, 203, 3002, 3003, 3004**

Auf dem Schulweg, beim Betreten und Verlassen des Gebäudes, beim Wechsel der Räume, bei Toilettengängen etc. ist stets auf einen Abstand von mindestens 1,5m und das Vermeiden jeglichen Körperkontakts zu achten.

Auf dem gesamten Schulgelände gilt **Maskenpflicht** – mit Ausnahme im Unterricht.

Im gesamten Gebäude gilt "**Rechtsverkehr**" (immer rechts laufen) und "**rechts vor links**" (kreuzen sich Laufwege, so bleibt man rechtzeitig mit Abstand stehen, wenn man von links kommt). Mit (Boden-)Markierungen und Absperrbändern wird das Einhalten dieser Regelungen erleichtert.

Die Schüler\*innen sind angehalten sich jeweils direkt in den Raum des anstehenden Unterrichts bzw. die ausgewiesenen Wartezonen zu begeben.

Zentrale Hofpausen finden nicht statt, auch die Mensa bleibt geschlossen. Die Schüler\*innen der Jahrgangsstufe halten sich, sofern sie das Schulgelände nicht verlassen, während Hohlstunden und Mittagspausen im O-Raum (R 316), der Oberstufenbibliothek (R 216) oder auf der Tribüne im 2. OG (R 328) auf.

## **7. BESPRECHUNGEN, KONFERENZEN UND VERANSTALTUNGEN**

Besprechungen, Konferenzen, Klassenpflegschaften etc. werden auf das absolut notwendige Maß begrenzt. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Bei Video- oder Telefonkonferenzen besteht für die Lehrkräfte Teilnahmepflicht.

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 untersagt. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.

Steigt die Anzahl der Neuinfektionen im landesweiten Durchschnitt der vergangenen sieben Tage auf über 35 pro 100.000 Einwohner (Pandemiestufe 3), sind außerunterrichtliche Veranstaltungen untersagt.

Schulveranstaltungen, bei denen nicht alle Beteiligten der konstanten Gruppenzusammensetzung entsprechen, sind durch die Wahl geeigneter Räumlichkeiten und entsprechender Formate so zu gestalten, dass sie den Regelungen der Corona-Verordnung für Ansammlungen und Veranstaltungen (§§ 9 und 10) genügen.

## **8. MELDEPFLICHT UND CORONA-WARN-APP**

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund von § 6 und §§ 8, 36 IfSG ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht zu informieren.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen.